



Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Währung Euro

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ¹⁾

R2000

A) Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß den Artikeln 14 und 15 L.I.R., der direkt oder indirekt durch eine in Luxemburg ansässige Betriebsstätte erzielt wird, sowie Gewinn aus der Ausübung einer Tätigkeit in Luxemburg, die nach dem Gesetz über das Hausieren und das Wandergewerbe einer vorherigen Genehmigung bedarf. Der Gewinn umfasst auch einen allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn.

R5011

B) Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb (im Sinne von Artikel 14, Nr 2 und 4 L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

Mitunternehmen

Aktennummer

Steueramt

Die folgenden Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder nicht inbegriffen sind:

R0030

Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für Substanzverringerung

0030

R0040

Unzulässige oder zu hohe Teilwertabschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen

0040

R0050

Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

1000

R0060

Verdeckte Gewinnausschüttungen

1010

Ausgaben für die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch die Statuten oder eine Gesellschaftervereinbarung auferlegt sind

1020

R0070

Vergütungen der Geschäftsführer

1030

R0260

Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.

R0270

Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168, Nummer 5 L.I.R.

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0230

Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.



Währung

Euro

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis

L.I.R.

R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(Betrag, der für die Berechnung der Gewerbesteuer zu
übertragen ist)

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ^{1) 2)}

R5021 Erzielte Nettoeinkünfte aus einem in Luxemburg belegenen
land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich eines
0090 allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

R0075 Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077 Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut
beigefügter Erläuterung)

R1900 Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die
Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)

R1910 Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und
Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie

R1260-0-0 Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen
Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4,
Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1270-0-0 Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz
4, Nummer 7 L.I.R.

R1280 Zwischensumme (R1260 + R1270)

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis

L.I.R.

R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft

